

Richtlinie der Samtgemeinde Gellersen für die Aufnahme von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ordentliche Kredite) sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO). Des Weiteren wird die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) geregelt. Grundlage ist der Runderlass des MI vom 22.10.2008) zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften.

I. Liquiditätskredite und ordentliche Kredite

§ 2 Liquiditätskredite

Kassenkredite dürfen nur im Rahmen der geltenden Haushaltsermächtigungen der Samtgemeinde bzw. der Mitgliedsgemeinden aufgenommen werden.

Bei der Aufnahme von Kassenkrediten sind mind. 3 Vergleichsangebote einzuholen.

§ 3 Ordentliche Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in Fällen des § 88 Abs. 2 oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.
- (3) Es sind mind. 3 Kreditangebote schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Zusätzlich sind Sonderprogramme (insbesondere der KfW) sind zu berücksichtigen.
- (4) Ab Aufnahme einer Kreditsumme von 1 Mio. Euro kann alternativ die Aufnahme „variabler Kredite“ (auf Grundlage des 3-Monats oder 6-Monats Euribor) geprüft werden, wenn die bei Kreditvergabe vorliegende Zinsstrukturkurve, sowie die „Zinsmeinung“ der Verwaltung dadurch Einsparungen erwarten lässt. Das zukünftige Zinsänderungsrisiko ist dabei über Derivate (z.B.: Payer-Swaps, Caps, Swaptions) abzusichern. Für die Derivate gilt ein Spekulationsverbot (Ziffer 1.11 des Krediterlasses des MI vom 22.10.2008).

§ 4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Samtgemeinde Gellersen müssen als Schuldner in den Kreditverträgen mind. die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Samtgemeinde ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.

- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen Anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Gellersen erfolgen.

§ 5 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).

§ 6 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

§ 7 Unterrichtung

Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8 Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9 Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden die §§ 3 - 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen soll die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen
- (3) Über Umschuldungen ist der Rat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

III. kreditähnliche Rechtsgeschäfte

§ 10 Definition

Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Kommune, die einer Kreditaufnahme gleichkommt. Dies sind insbesondere PPP-Projekte, Leasing, Sale-and-lease-back-Modelle.

§ 11 Anforderungen

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen bzw. der Nachweis erbracht ist, dass eine herkömmliche Kreditfinanzierung wirtschaftlich ungünstiger ist.

IV. Zuständigkeit und Inkrafttreten

§ 12 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von ordentlichen Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Samtgemeindebürgermeister. Dieser entscheidet über die einzelne Kreditaufnahme. Die Zuständigkeit über den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte liegt beim Samtgemeinderat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Reppenstedt, den 20.12.2010

Röttgers
Samtgemeindebürgermeister